

Bereich Oberbürgermeister
Amt 16
AL/GBA

Magdeburg, 09.05.05

Amt 51 (nachrichtl. Bg I, Herrn Platz)
AL,
Herrn Förster

Stellungnahme zur DS 0208/05 vom 25.04.05 -

Die modifizierte Form des vorgelegten Entwurfs der Richtlinie für eine Kindertagespflege ist das Ergebnis mehrmaliger Diskussionsrunden im U.A. Jugendhilfe und einer Jugendhilfeausschußsitzung. Leider lag zu keinem Entwurf eine abgestimmte Verwaltungsmeinung vor, so hat sowohl das Rechtsamt eine umfängliche Stellungnahme erarbeitet und dem JA vorgelegt als auch die Kinderbeauftragte, Beide betreffen **Grundsatzfragen**, die auch ich als GBA vertrete und zu Kontroversen führen, da sie innerhalb der Verwaltung nicht geklärt sind. Meine Interventionen als Gleichstellungsbeauftragte bezogen sich in den Gremien bezgl. § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 5 SGB VIII:

- Nach den Grundsätzen des § 22 SGB VIII ist die Förderung der Entwicklung des Kindes in einer Tageseinrichtung - wie Kindergarten, Hort oder Krippen - und in der Kindertagespflege vorgesehen. **Den Eltern steht gem. § 5 SGB VIII ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen zu.**
(s. auch § 6 (1) Kommentar des Ges. zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sa/Anh, Dr.jur. A. Reich, 2003, Verl.K.H.Bock, 2.Aufl.)
- Weiterhin ist die Grundsätzl. Auffassung des JA, Tagespflege nur für Kinder von 0-3 Jahren zu fördern, beibehalten worden, was im Widerspruch zum § 24 Abs.2 SGB VIII steht.
- Es zeigt sich die Notwendigkeit, der Ermittlung des tatsächl. Bedarfs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Eltern und Kinder, gerade auf dem Hintergrund der Initiierung des Bündnisses für Familien.

Aus o.a. Gründen zeichne ich die DS in der vorliegenden Form noch nicht mit und bitte um ein klärendes Gespräch bzgl. der offenen Fragen in der Verwaltung, unter Einbeziehung des Rechtsamtes, der Kinder- und Gleichstellungsbeauftragten.


Editha Beier